

Satzung

des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.

Präambel

Die kirchlichen Gustav-Adolf-Werke der beiden früheren Regionen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg haben sich 1993 wieder zusammengeschlossen. Sie knüpfen damit an die gemeinsame Geschichte des 1844 gegründeten Hauptvereins der Evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung für Berlin und die Provinz Brandenburg an. Nachdem die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz ab 1. Januar 2004 gemeinsam die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) gebildet haben und die Kirchenleitung am 17. Dezember 2004 die Satzung der Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz vom 11. November 1996 mit Wirkung zum 1. Juni 2005 aufgehoben hat, führen die vereinigten Gustav-Adolf-Werke den Namen „Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.“

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Eingedenk des apostolischen Wortes: "Solange wir noch Zeit haben, lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen" (Gal. 6, 10) will das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (im Folgenden Gustav-Adolf-Werk genannt) evangelischen Gemeinden in der Diaspora und deren Gliedern durch geistliche und materielle Hilfe in ihren Nöten beistehen und die Gemeinschaft des Glaubens mit den evangelischen Minderheiten in aller Welt pflegen. Damit verfolgt das Werk kirchliche Zwecke. Es erfüllt diesen Zweck insbesondere durch Sammlungen, Spendenwerbung und Verbreitung von Informationen über seine Arbeit und die Situation der evangelischen Diaspora in aller Welt. Die Zweckverwirklichung des Werks ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung kirchlicher Zwecke für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Gustav-Adolf-Werk ist das Diasporawerk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und damit ein Werk im Sinne des Teils 4 Abschnitt 6 der Grundordnung.

(3) Das Gustav-Adolf-Werk ist eine Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Gustav-Adolf-Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Werk verfolgt die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Förderung des Kirchenbaus, die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Jugend und der Altenhilfe und die Förderung sozialdiakonischer Projekte für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, auch durch Hilfe in Katastrophen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Wiederaufbau und die Sanierung von kirchlichen Gebäuden, Stipendien für Theologiestudenten, Informationsveranstaltungen zur Diaspora in den Partnerkirchen, Jahres- und Studientagen in der Landeskirche, Förderung lokaler Kirchentage, Unterstützung evangelischer Schulen und Hilfe für Personen in Notfällen in den Partnerschaften weltweit (u.a. mit den lutherischen Gemeinden in Russland/Wolgaregion).

Das Werk verwirklicht seine Zwecke auch durch Mittelbeschaffung für Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 58 Ziffer 2 der Abgabenordnung zur Förderung kirchlicher Zwecke (insbesondere die missionarische Arbeit der evangelischen Kirche im Sinne des Gemeindeaufbaus), zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung des Kirchenbaus, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Jugend einschließlich Studienhilfe und der Altenhilfe) und zur Förderung mildtätiger Zwecke (insbesondere Förderung sozialdiakonischer Projekte für Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, Katastrophenhilfe).

(2) Das Gustav-Adolf-Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Gustav-Adolf-Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Gustav-Adolf-Werk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(2) Es hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Gustav-Adolf-Werkes sind natürliche und juristische Personen, die durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen worden sind.

(2) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und ihre Kirchenkreise haben das Recht, durch Erklärung gegenüber dem Vorstand Mitglied des Gustav-Adolf-Werkes zu werden. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, können sie jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung entsenden.

(3) Die Mitglieder können bis zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich ihren Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres erklären.

(4) Ein Ausschluss bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitglieder leisten einen Beitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5

Organe

Die Organe des Gustav-Adolf-Werkes sind die Mitgliederversammlung - §§ 6 und 7 - und der Vorstand - §§ 8, 9 und 10.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- entscheidet über die Grundsätze der Arbeit
- wählt den Vorstand mit Ausnahme des gegebenenfalls vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entsandten Mitglieds
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen
- bestimmt zwei Personen zur Rechnungsprüfung, jeweils für die Dauer von drei Jahren
- nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Vorstand.

§ 7

Tätigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes ein Zusammentreten verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen worden ist und diese Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Geheime Abstimmung findet statt bei Wahlen sowie in den Fällen, in denen dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

(4) Über den Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem oder der Vorsitzenden und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einer oder zwei Frauen, die auf Vorschlag der Versammlung der Frauenarbeit gewählt werden; die Zahl der nach Nr. 3 zu Wählenden wird von der Frauenarbeit festgesetzt;
sowie
4. bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist berechtigt, ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu entsenden.

(2) Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

(4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl oder Entsendung der Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder endet durch Zeitablauf oder Rücktritt. Im Fall der vorzeitigen Beendigung führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des Vorstands fort. Eine Nachwahl für die ausgeschiedenen Mitglieder gilt für den Rest der Amtszeit des Vorstandes.

(6) Der Vorstand kann für seine Wahlperiode Ehrenmitglieder berufen, die beratende Stimme haben.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Gustav-Adolf-Werkes im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze der Arbeit. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

(2) Der Vorstand stellt alljährlich einen Wirtschaftsplan auf und legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor.

(3) Er entscheidet über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden.

§ 10

Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden zu Sitzungen zusammen. Der oder die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Geheime Abstimmung findet statt in den Fällen, in denen dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

(4) Ausnahmsweise kann der oder die Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich abstimmen lassen. Wird von einem Mitglied widersprochen, so bleibt die Erledigung der nächsten Sitzung vorbehalten. Über das Ergebnis der Abstimmung ist zu berichten.

(5) Kann eine Entscheidung nicht ohne Schaden für die Sache bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben oder auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, so kann der oder die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied eine Entscheidung treffen. Diese wird in der nächsten Sitzung vom Vorstand bestätigt, abgeändert oder aufgehoben.

§ 11

Geschäftsstelle, Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten und eine oder mehrere Personen zum Geschäftsführer oder zur Geschäftsführerin bestellen. Einzelheiten über die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Tätigkeit der Geschäftsführung können in einer Dienstordnung geregelt werden.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung

(1) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Soll in der Sitzung eine Satzungsänderung beschlossen werden, ist hierauf in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(2) Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 a

Übergangsregelung

§ 8 Abs. 1 Satz 2 gilt erst nach Ablauf der Amtszeit des zum Zeitpunkt der Satzungsänderung im Amt befindlichen Vorstands.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Gustav-Adolf-Werks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Gustav-Adolf-Werks an das Gustav-Adolf-Werk e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. 03. 2018, tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gez. Superintendent em. Wolfgang Barthen
Vorsitzender

gez. Cornelia Boschan
Geschäftsführerin

Gez. Gertrud Dailidow-Gock
Vorstandsmitglied